

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Ferat Koçak und Niklas Schrader (LINKE)

vom 05. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Oktober 2023)

zum Thema:

Polizeieinsatz am Kotti, 20.9.2023

und **Antwort** vom 18. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Okt. 2023)

Herrn Abgeordneten Ferat Kocak (LINKE) und
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16963
vom 5. Oktober 2023
über Polizeieinsatz am Kotti, 20.9.2023

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Laut Informationen eines Zeugen hat es am 20. September, ca. 19.50 Uhr vor dem Café Kotti am Kottbusser Tor einen Polizeieinsatz gegeben. Um was für einen Einsatz handelte es sich und welche Einheiten und Kräfte welcher polizeilichen Untergliederungseinheiten waren in welcher Stärke und zu welchem jeweiligen Anlass an dem benannten Einsatz beteiligt?

Zu 1.:

Am 20. September 2023 wurde im Vorfeld des in der Fragestellung genannten Sachverhalts gegen eine männliche Person ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz eingeleitet. Nach Beendigung der polizeilichen Maßnahmen in der Nebenwache am Kottbusser Tor erweckte die Person den Eindruck, sich über die Brüstung der Galerie am Kottbusser Tor stürzen zu wollen. Sie wurde daraufhin durch die Berliner Feuerwehr einem Krankenhaus zur psychiatrischen Begutachtung zugeführt. Gegen 19:45 Uhr erschien die Person erneut in der Nebenwache und forderte in aggressiver Weise die Herausgabe des zuvor beschlagnahmten Bargelds. Unmittelbar nach Verlassen der Nebenwache zerschlug die Person eine im Nahbereich abgestellte Glasflasche und richtete diese, während sie sich in Richtung der Dienstkräfte bewegte, gegen sich selbst. Die vor Ort befindlichen Dienstkräfte zogen daraufhin ihre Dienstwaffen und forderten die Person unter Einnahme einer Schießhaltung auf, die Flasche niederzulegen. Dieser Aufforderung kam die Person nach.

2. Wurden im Laufe des benannten Einsatzes Dienstwaffen und/oder Taser a) gezogen, b) angedroht oder c) ausgelöst und wenn ja aus welchem Anlass und mit welcher Begründung?

Zu 2a.-c.:

Ja. Das Ziehen der Dienstwaffen sowie die Einnahme einer Schießhaltung erfolgte dabei aus Eigensicherungsgründen. Die beteiligten Dienstkräfte waren nicht mit Distanzelektroimpulsgeräten ausgestattet.

3. Welche Daten liefern die Log-Dateien der Taser, die sich zu dem Zeitpunkt vor Ort befunden haben?

Zu 3.:

Entfällt.

4. Inwiefern trifft es zu, dass durch Polizeibeamte versucht wurde einen zufällig anwesenden Zeugen unter Androhung von rechtlichen Schritten vom Filmen des Einsatzes abzuhalten?

5. Mit welcher Begründung wurde der benannte Zeuge aufgefordert auf die „Kotti-Wache“ mitzukommen?

Zu 4. und 5.:

Mit Verweis auf die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen wurde eine Person, die das Geschehen für die eingesetzten Beamten wahrnehmbar mit einem Mobiltelefon filmte, über den Umstand informiert, dass sie sich wegen des Verdachts des Verstoßes gemäß § 201a Strafgesetzbuch strafbar machen könnte. Die anschließende Sachverhaltsklärung erfolgte in der Nebenwache am Kottbusser Tor. Erst dort zeigte die Person einen Presseausweis vor. Daraufhin erfolgten keine weiteren polizeilichen Maßnahmen.

6. Wurde der benannte Zeuge beim Gespräch mit den Beamt*innen ggf. über seine Rechte belehrt?

Zu 6.:

Nein. Die Sachverhaltsermittlung konnte unmittelbar nach Bekanntwerden des Pressestatus abgeschlossen werden, ohne dass es zuvor einer rechtlichen Belehrung bedurfte.

7. Wurde der Zeuge auf der Wache aufgefordert das betreffende Video zu löschen, wenn ja aus welchem Anlass und mit welcher Begründung?

8. Wurde mit der Beschlagnahmung des Smartphones, mit dem das Video erstellt wurde, gedroht, wenn ja mit welcher Begründung?

Zu 7. und 8.:

Nein.

9. Welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden ggf. gegen die beteiligten Beamt*innen in Zusammenhang mit dem benannten Einsatz eingeleitet?

Zu 9.:

Keine.

10. Welche Tat wurde oder wird dem Mann, dessen Festnahme gefilmt wurde, vorgeworfen?

Zu 10.:

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen. Ein weiteres Strafverfahren wurde gegen die Person nicht eingeleitet.

Berlin, den 18. Oktober 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport